

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Baumke eGbR
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG
im Stadtgebiet Schmallenberg**

Die Baumke eGbR, v.d. Herrn Andreas Brasse mit Sitz in 59469 Ense hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 20.08.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Nordex N149/5.X in Schmallenberg in der Gemarkung Wormbach beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Gesamthöhe von 238,60 m und einer Nennleistung von 5.700 kW

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben ist Teil einer Windfarm (insgesamt 5 WEA) i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallbehörde sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.11.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40461-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft